

Verkaufs- und Lieferbedingungen

Die nachstehenden Bedingungen bilden einen integrierenden Bestandteil unserer Offerten, Auftragsbestätigungen und Rechnungen.

1. Allgemeines

Anderslautende Vereinbarungen müssen von uns ausdrücklich genehmigt werden. Wird in der Erteilung des Auftrages oder dem Werkvertrag auf die SIA 118 oder andere Normwerke der SIA verwiesen, gelten diese insoweit, als dass sich nicht aus diesen Vertragsbedingungen Abweichungen ergeben.

2. Masse

Der Auftraggeber ist für die Einhaltung vereinbarter Masse und Pläne verantwortlich. Mehraufwendungen, die auf nachträglichen Massänderungen beruhen, müssen verrechnet werden. Toleranzen gemäss SIA.

3. Dokumente / Konstruktion / Farbwahl

Konstruktions-, Farb- und Materialänderungen bleiben der Meier Systems AG im Rahmen der technischen Weiterentwicklung vorbehalten.

Kleine Farbabweichungen sind möglich. Spezialfarben bedingen eine längere Lieferfrist, ferner ist die genaue Farbtönung und die Wiederbeschaffungsmöglichkeit bei Nachtragslieferungen nicht gewährleistet.

Zeichnungen und Projektskizzen sind unverbindlich, des Weiteren die darin enthaltenen technischen Angaben. Pläne, Zeichnungen, Beschriftungs- Vorschläge und Entwürfe, sowie Offerten bleiben geistiges Eigentum der Meier Systems AG.

4. Lieferfrist

Die vereinbarte Lieferfrist versteht sich nach technischer und kaufmännischer Klarstellung, d.h. nach Vorliegen der von der Bauleitung genehmigten Konstruktionspläne resp. nach definitiver Massbereinigung sowie nach Erhalt aller notwendigen Angaben. Bei Beststellungs-änderungen werden die vereinbarten Lieferfristen angemessen verlängert. Verspätete oder ganz ausfallende Lieferungen infolge höherer Gewalt, unvorhergesehener Betriebsstörungen oder Materialbeschaffungsschwierigkeiten ergeben keinen Anspruch auf Schadensersatz.

Die Frist beginnt, sobald der Vertrag abgeschlossen ist und allfällig zu erbringende Zahlungen und Sicherheiten geleistet worden sind.

5. Versand und Einlagerung am Bau

Lieferung normalerweise franko Baustelle bzw. entsprechende Talbahnstation. Die Zufahrt zur Baustelle ist bauseits zu gewährleisten. Für die Einlagerung am Bau ist ein geschützter, abschliessbarer Raum zur Verfügung zu stellen. Allfällige Beschädigungen gehen zu Lasten des Bestellers.

6. Montage

Die Montage muss in der Anzahl Etappen wie sie in der technischen Beschreibung angegeben ist, ausgeführt werden können. Vorbereitungsarbeiten sind bauseits so abzuschliessen, dass keine Behinderung unserer Monteure entsteht.

Zu Lasten des Bestellers gehen in allen Fällen:

- Versetzen der Einlegeeile, die Schaffung aller Hohlräume und Aussparungen, besonders für die mechanischen und elektrischen Antriebsorgane unter Beachtung der Einbaumasse unserer derzeit gültigen technischen Unterlagen.
- Sämtliche elektrischen Zuleitungen, Sicherungs- und Verteilkästen etc.
- Stromanschlüsse für Bohrmaschinen und Schweißapparate, allfällige Beleuchtung der Arbeitsstellen, entsprechend den Weisungen der SUVA.

- Für Montagen in entleerten Becken, d.h. De- und Wiedermontage von Rollladen und Komponenten, ist das Becken bauseits zu schützen. Dies damit durch die teilweise erschwerte De- und Wiedermontage keine Beschädigungen entstehen können. Für allfällige Kratzer, Verunreinigungen, etc. wird vom Lieferanten keine Haftung übernommen.
- Durch Dritte verursachte Mehrkosten infolge Nichteinhaltung von Massvereinbarungen oder zu grosser Masstoleranzen.
- Angaben über spezielle Montagebedingungen wie z.B. maximale Bohrtiefen (unter 80mm), Bohrverbote oder ähnliches sind uns unaufgefordert spätestens vor der Montage anzugeben. Wir lehnen jegliche Haftung für Schäden diesbezüglich zur Gänze ab.
- Das Wiedermontieren von Zubehörteilen, die bauseits unsachgemäss de- oder wiedermontiert wurden.
- Mehrkosten für durch Dritte verursachte Montageunterbrüche.

Für den Fall, dass die vorangehend beschriebenen Arbeiten durch unser Montagepersonal ausgeführt werden müssen, erfolgt die Verrechnung der aufgewendeten Materialien und Arbeitszeiten zu den jeweilig gültigen Regieansätzen.

Werden von unserem Montagepersonal vor Ort Mehraufwände oder Änderungen verlangt, müssen diese vom Auftraggeber vorgängig und schriftlich bei der Meier Systems AG in Auftrag gegeben und von dieser schriftlich bestätigt werden.

Unser Montagepersonal ist nicht befugt Arbeiten dieser Art ohne ausdrückliche Genehmigung durch die Meier Systems AG auszuführen.

Die Verrechnung solcher Arbeiten erfolgt zusätzlich und ist durch den Auftraggeber zu begleichen.

7. Verrechnung

Der Verrechnung wird der effektive Lieferumfang zu Grunde gelegt. Unvorhergesehene, bauseits bedingte oder verlangte mehrkostenverursachende Ausführungen werden verrechnet. Ungerechtfertigte Abzüge werden nachbelastet

8. Zahlungsbedingungen

Falls die Zahlungskonditionen nicht explizit in der Offerte, der Auftragsbestätigung oder im Werkvertrag festgelegt sind, ist standardmässig eine Zahlungsfrist von 30 Tagen nach der Rechnungsstellung vorgesehen. Nicht gerechtfertigte Kürzungen der Rechnungsbeträge werden entsprechend nachberechnet.

Für Aufträge sind Vorauszahlungen wie folgt zu entrichten:

- 30% bei Vertragsunterzeichnung
- 20% nach der Beschaffung des Materials
- 30% bei Anlieferung auf die Baustelle oder bei Erreichung der vereinbarten Lieferbereitschaft
- 10% nach der Inbetriebnahme der Anlage
- 10% als Schlusszahlung innerhalb von 30 Tagen nach Vorlage der abschliessenden Abrechnung.

Für Vorausrechnungen wird generell eine Zahlungsfrist von 20 Tagen angewendet. Die Ausstellung der Rechnungen erfolgt nach Abschluss der Montagearbeiten, bei reinen Lieferungen zum Zeitpunkt des Versands und für auf Zeitaufwand basierende Leistungen monatlich. Sollte eine Montage oder Lieferung aufgrund von Umständen, die ausserhalb unserer Verantwortung liegen, nicht zu den vereinbarten Zeiten erfolgen können, sind wir berechtigt, Anzahlungen bis zu 90% des Auftragswertes zu fordern.

Die Überprüfung der Rechnungen durch die Bauleitung beeinflusst die Zahlungstermine nicht. Eventuell eingeräumte Skonti entfallen automatisch bei Versäumnis der Zahlungsfristen.

Bei Überschreitung der Zahlungsfristen gemäss Abschnitt 8 oder bei Zahlungsverzug wird der Auftraggeber ohne weitere Mahnung in Verzug gesetzt und muss dem Lieferanten Verzugszinsen in Höhe von 5% ab dem Fälligkeitstag der jeweiligen Zahlungsfrist zahlen.

9. Gewährleistung

Die Gewährleistungsfrist ab Inbetriebnahme / Rechnungsdatum beträgt 2 Jahre. (Rollladen-Mechanik etc.)

Sie beginnt mit dem Abgang der Lieferung ab Werk oder mit der eventuell vereinbarten Abnahme der Lieferung und Leistung oder, soweit der Lieferant auch die Montage übernommen hat, mit deren Beendigung. Werden Versand, Abnahme oder Montage aus Gründen verzögert, die der Lieferant nicht zu vertreten hat, endet die Garantiefrist 30 Monate nach Beginn des Fristenlaufs Ziff. 4

Die Gewährleistung gilt bei normaler und sachgemässer Anwendung, Installation, Benutzung und nur unter gewöhnlichen Einsatzbedingungen der jeweiligen Produkte.

Etwaige Gewährleistungsansprüche können erst nach vollständiger Bezahlung der Lieferung geltend gemacht werden.

Für Lieferungen ohne Montage erstreckt sich die Gewährleistung nur auf das Material. Für Lieferungen und Leistungen von Unterlieferanten übernehmen wir die Gewährleistung lediglich im Rahmen der Gewährleistungsverpflichtungen der betreffenden Unterlieferanten.

Die Produktegewährleistung deckt die Kosten für Materialien die notwendig sind, um die störungsfreie Funktion wiederherzustellen. Alle weiteren Kosten, insbesondere für Servicepersonal während der Reparatur, sowie Transportkosten, werden von dieser Produktegewährleistung nicht gedeckt. Weitere Ansprüche aus dieser Produktegewährleistung bestehen nicht. Insbesondere sind Ansprüche auf Ersatz eines von einem mangelhaften Produkt verursachten direkten oder indirekten Schadens, Kosten für Auf- und Abbau oder entgangener Gewinn, von dieser Produktegewährleistung nicht gedeckt. Für neu gefertigte oder reparierte Produkte gilt nur die Restzeit des ursprünglichen Gewährleistungszeitraums.

Der Lieferant trägt nur die in seinem Werk anfallenden Kosten der Nachbesserung. Mängel wie Kratzer, unbedeutende Risse, Unebenheiten etc., die lediglich optische Mängel darstellen, werden vom Lieferanten nicht als Garantiefall anerkannt.

Der Lieferant haftet nicht für Schäden, die aufgrund der Einwirkung von festen, flüssigen oder gasförmigen Stoffen entstehen, welche nicht mit PVC-P / Polycarbonat verträglich sind. Weiter wird die Haftung bei fehlerhaften Wasseraufbereitungs-, Reinigungs- und Körperpflegemitteln sowie Chemikalien, gemäss Lieferanten/Hersteller, abgelehnt.

Durch die Herstellung im Coextrusionsverfahren (zwei Farben in einem Arbeitsgang), kann es bei den PVC PLUS Lamellen vorkommen, dass sich die eine Seite mehr ausdehnt als die andere. Somit werden die Enden leicht gebogen. Auch leichte Verformungen über die Längsachse können auftreten. Dies ist jedoch ein normales Verhalten der PVC-Werkstoffe und hat keinen Einfluss auf die Funktionalität!

Schäden, die durch den Einfluss von Mikroorganismen wie Algen und dergleichen entstanden sind (primär durch eine fehlerhafte Wasseraufbereitung verursacht), werden von unserer Gewährleistung ausgeschlossen.

Aufgrund des technischen Fortschrittes ist es möglich, dass einige Komponenten / Teile der Austauschanlage, nicht mit anderen, vor Ort bestehenden, Komponenten kompatibel sind. Dadurch entstehende Aufwendungen und Kosten werden nicht von der Gewährleistung abgedeckt.

Ein Barrückbehalt zur Sicherstellung des Gewährleistungsanspruches wird grundsätzlich abgelehnt.

Die Gewährleistung erlischt vorzeitig, wenn der Besteller / Eigentümer oder Dritte unsachgemäss Änderungen oder Reparaturen vornehmen oder wenn der Besteller, falls ein Mangel aufgetreten ist, nicht umgehend alle geeigneten Massnahmen zur Schadensminderung trifft und uns Gelegenheit gibt, den Mangel zu beheben.

Für die Garantieleistungen ermöglichen Sie uns den ungehinderten Zugang zum Montageort. Dies bedeutet, dass allfällige Lasttraghilfen, Gerüstkosten und Hilfsmittel für einen ungehinderten und sicheren Zugang zu Ihren Lasten gehen.

Von der Gewährleistung sind ausgeschlossen:

- Schäden die auf unsachgemässe Bedienung, unsachgemässen Einsatz, auf die Einwirkung von Sturmböen oder Hagelschlägen, Bedienung von eingefrorenen Teilen zurückzuführen sind.
Der Hagelwiderstand kann sich innerhalb weniger Jahre infolge natürlicher Bewitterung vermindern
- Leichte Farbschäden bei Reibstellen.
- Dichtheit von Folienbecken
- Der Ersatz von Verschleissteilen.
- Schäden, die durch unsachgemässe Reinigung entstanden sind.
- Schäden die durch nicht korrekt eingestellten Wasseraufbereitungsanlagen entstehen.
- Witterungsbedingte Abnutzung.
- Beeinträchtigung durch aussergewöhnliche Umgebungseinflüsse oder durch andere äussere Einflüsse, wie z.B. Rauch, Salz, Chemikalien und andere Verschmutzungen
- Nichtbeachten der Bedienungsanleitung/en
- Nichtbeachtung der Sicherheitsvorschriften, normaler Verschleiss oder Wartungsmangel.
- Für alle Metallteile wird standardmässig Edelstahl in der Qualität 1.4404 = V4A verwendet. Chloridgehalt, Wassertemperatur usw. sind auf diese Materialgüte auszulegen. Wird es vom Besteller versäumt, spätestens bei der Bestellung der Abrollvorrichtung, auf erhöhte Werte hinzuweisen, entfallen Gewährleistungsansprüche für Schäden, welche sich auf diesen Umstand zurückführen lassen.

Für Folgeschäden wird jede Haftung ausgeschlossen. Zur Erledigung der Gewährleistungsarbeiten gewährt der Bauherr freien Zutritt zur Anlage. Wurden an unseren Produkten während der Gewährleistungsdauer Reparaturen von Dritten vorgenommen, erlischt jede Gewährleistungsverpflichtung. Für Lieferungen ohne Montage erstreckt sich die Gewährleistung auf das Material.

10. Gerichtsstand

Gerichtsstand ist Thun.